

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) für farm concepts¹⁾

1. Allgemeines

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verkäufe der **farm concepts**, sofern nicht durch schriftliche Vereinbarungen zwischen **farm concepts** und dem Käufer andere Regelungen getroffen worden sind, die gegenüber diesen AGB Vorrang haben.

2. Bestellung/Lieferung/Teillieferung/Lieferverzögerungen

Mit Annahme einer Bestellung verpflichtet sich die **farm concepts** im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles zu tun, damit dem Käufer das nach Qualität und Menge bestmögliche Zuchtmaterial (Zuchttiere, Sperma) geliefert wird. Abweichungen von der Auftragsbestätigung sind nur wirksam, wenn eine schriftliche Änderungsvereinbarung vorliegt. Die **farm concepts** behält sich vor, schon bestelltes oder vom Käufer ausgesuchtes Zuchtmaterial auszutauschen oder zu ersetzen, falls es von Seiten der **farm concepts** für notwendig erachtet wird. Der Käufer wird von der **farm concepts** vorher über einen solchen Austausch per Fax oder per Telefon informiert. Die **farm concepts** ist bemüht, den (die) angegebenen Liefertermin(e) einzuhalten. Jegliche Haftung für Lieferverzögerungen, auf welchen Gründen diese auch immer beruhen mögen, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für etwaige Folgeschäden. Nach Lieferung/Übergabe des Zuchtmaterials geht alle Gefahr auf den Käufer über, und zwar unabhängig davon, ob auch das Eigentum an ihn übergegangen ist (vgl. Ziff. 10 dieser AGB!). Wurde vereinbart, dass die Lieferung in Teillieferungen erfolgt, so wird jede Teillieferung als separater Vertrag behandelt. Eine Unterlassung/Verzögerung bezüglich einer Teillieferung oder ein Mangel in deren Inhalt gibt dem Käufer weder das Recht, den Vertrag in Bezug auf die verbleibenden Teillieferungen als unwirksam zu behandeln noch das Recht, die Zahlungen für solche Teillieferungen zurückzuhalten. Falls die Zahlung für Tiere, die bereits an den Käufer im Rahmen solcher Teillieferungen ausgeliefert wurden, auch nur teilweise aussteht, behält sich die **farm concepts** das Recht vor, die Ausführung weiterer Teillieferungen bis zum vollständigen Zahlungsausgleich zurückzuhalten.

3. Annullierung einer Bestellung

Die **farm concepts** behält sich das Recht vor, jederzeit vor Auslieferung nach schriftlicher Benachrichtigung des Käufers vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer Annullierung übernimmt die **farm concepts** keinerlei Haftung für Kosten, die dem Käufer direkt oder indirekt oder durch spätere Verluste entstehen. Wird eine Lieferung in Raten vereinbart und die **farm concepts**, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage sein, weitere Teillieferungen zu leisten, dann wird der Käufer darüber informiert und der Vertrag als abgeschlossen und beendet (falls nicht schriftlich zwischen den Parteien anders vereinbart) betrachtet, unbeschadet davon, dass die **farm concepts** für die geleisteten Teillieferungen des Vertrages bezahlt wird. Der Käufer kann eine Bestellung bis 30 Tage vor Auslieferung schriftlich kündigen.

4. Zuchtgarantie

Die **farm concepts** übernimmt eine Garantie für die Zuchttauglichkeit des ausgelieferten Tiermaterials nur in dem Umfang, wie es die "Besonderen Vertragsbedingungen **farm concepts**" vorsehen.

5. Gesundheit

Die Nukleusbetriebe sowie die Vermehrerbetriebe, mit denen uns Kooperationsvereinbarungen verbinden, unterliegen den Gesundheitskontrollprogrammen der **betreten Vermehrungsorganisationen** und gewährleisten damit eine laufende tierärztliche Überwachung der Zuchttiere. Die **farm concepts** übernimmt dennoch keinerlei Garantie in Bezug auf die Gesundheit der Zuchttiere und kann auch in keinem Fall für direkt oder indirekt entstandenen Schaden beim Käufer durch Zuchtmaterial von der **farm concepts** haftbar gemacht werden. Dem Käufer wird empfohlen, die Eingliederungshinweise, wie sie in den Informationen der **farm concepts** für Käufer festgehalten sind, einzuhalten.

6. Genetik und Abstammung

Die **farm concepts** übernimmt keine Garantie oder Haftung in Bezug auf das genetische Potential bzw. genetische Leistungsvermögen des ausgelieferten Zuchtmaterials. Alle mitgelieferten Abstammungsinformationen und Leistungsdaten sind nach dem bestmöglichen Wissensstand erstellt worden. Jegliches Zuchtmaterial welches von der **farm concepts** an den Käufer geliefert wurde und alle Nachkommen dieses Zuchtmaterials dürfen nur zum Zwecke der Schlachtung und nicht an Dritte zur Zucht verkauft werden, sofern nichts anderes zwischen der **farm concepts** und dem Käufer schriftlich vereinbart ist.

7. Preise / Zahlungsbedingungen

Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum über die bis dahin abgerechnete (Teil-) Lieferung fällig. Nach Verzugsbeginn ist die **farm concepts** berechtigt, Zinsen für den ausstehenden Betrag zumindest jedoch in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verlangen (vgl. §§ 286, 288 BGB). Der Nachweis eines weitergehenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Sollten, aus welchen Gründen auch immer, Forderungen von der **farm concepts** auch nach 3 Monaten noch nicht restlos beglichen worden sein, ist die **farm concepts** ausdrücklich berechtigt, so viele Tiere vom Betrieb des Kunden abzuholen wie notwendig sind, um mit dem Schlachterlös dieser Tiere die (Rest-) Forderung auszugleichen. Alle Preise sind Netto-Preise ohne jeglichen Abzug. Auf sie wird folglich die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe aufgeschlagen. Sie verstehen sich ferner ab Geschäftsitz von der **farm concepts** bzw. dem Vermehrer-/Aufzuchtbetrieb. Transportkosten trägt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen der Käufer. Die Preise gelten für die gesamte Lieferung, wie im Vertrag vereinbart unter der Voraussetzung, dass die Liefertermine eingehalten werden. Im Fall einer durch den Empfänger verursachten Verzögerung bei den Lieferungen behält sich die **farm concepts** Preisänderungen vor. Die **farm concepts** behält sich das Recht vor, die Ausführung einer Bestellung zurückzuhalten, wenn objektive Umstände Zweifel aufkommen lassen, dass der Käufer seinen Zahlungs-/Abnahmeverpflichtungen (pünktlich) nachkommen wird. In diesem Fall kann die **farm concepts** vom Käufer Vorauszahlung oder Beibringung einer Sicherheit verlangen sowie ggf., dass dieser Kreditauskünfte verfügbar macht.

8. Gewährleistung / Tiermängelhaftung

Die **farm concepts** übernimmt ausdrücklich keine Garantie, dass das Zuchtmaterial frei von Krankheiten oder anderen Mängeln ist. Insoweit haftet die **farm concepts** lediglich nach der Maßgabe wie es die "Besonderen Vertragsbedingungen **farm concepts**" vorsehen. Jegliche Reklamationen betreffend des Zuchtmaterials müssen der **farm concepts** entsprechend den Fristen in den "Besonderen Vertragsbedingungen **farm concepts**" mitgeteilt werden. Nach Eingang einer Reklamation ist die **farm concepts** berechtigt, den Bestand, in dem sich das (die) beanstandete(n) Tier(e) befindet (befinden), durch einen von der **farm concepts** bestimmten Tierarzt untersuchen zu lassen. Alle Tierarztkosten, die als Folge der Geltendmachung eines Anspruchs gemäß dieser Gewährleistung entstehen, sind vom Käufer zu tragen. Eine Haftung der **farm concepts** gegenüber dem Käufer aus Reklamationen beschränkt sich auf den Kaufpreis des gelieferten Zuchtmaterials.

Jegliche Haftung der **farm concepts** über das Maß dessen hinaus, was durch diese Zahlungs- und Lieferbedingungen geregelt wird, ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich überhaupt zulässig ist; dies gilt insbesondere für Fütterungskosten, Folgekosten durch Umräuschen (Spermalieferungen), entgangenen Gewinn und sonstige Schäden/Folgeschäden beim Käufer.

9. Höhere Gewalt / Haftungsbeschränkung

Die **farm concepts** haftet nicht für Verzögerungen bezüglich ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Käufer, die durch Geschehnisse außerhalb ihrer Kontrolle, inklusive Unfälle, Krankheiten, Aktionen durch Regierungen, Streiks sowie durch Fälle höherer Gewalt verursacht worden sind. Sollte die **farm concepts** außerstande sein, seinen Vertragsverpflichtungen nachzukommen, so erklärt er sich diesbezügliche Erfüllungsfrist um bis zu 3 Monate. Falls die Unmöglichkeit zur Vertragserfüllung auch danach anhält, so kann jeweils von beiden Parteien der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden, sofern auch eine gesetzte Nachfrist von 28 Tagen erfolglos verstrichen ist. Ein solcher Rücktritt löst keine weitergehenden Rechtsfolgen aus, berührt andererseits aber auch nicht diejenigen Ansprüche, die eine Partei bereits gegen die jeweils andere aus dem Vertrag haben mag.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen im Rahmen der Geschäftsverbindung entstandenen und noch entstehenden Forderungen incl. Zinsen und Kosten bleiben die Tiere und deren Nachkommenschaft Eigentum der **farm concepts**. Solange dieser Eigentumsvorbehalt besteht, gilt folgendes:

- Die Be- oder Verarbeitung (auch Schlachtung) der von der **farm concepts** gelieferten Tiere erfolgt stets im Auftrage der **farm concepts**, ohne dass der **farm concepts** daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Werden die gelieferten Tiere mit anderen Tieren im Rechtssinne untrennbar vermischt (Anpaarung), so erlangt die **farm concepts** Miteigentum an den aus der Anpaarung hervorgegangenen Ferkeln zu dem Anteil, der dem Wert der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere im Verhältnis zu dem Wert der gepaarten Tiere zum Zeitpunkt der Anpaarung entspricht. Der Käufer hat die Tiere mit Sorgfalt und nach guter landwirtschaftlicher Praxis für die **farm concepts** unentgeltlich zu verwalten.
- Der Käufer darf die noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere nur mit vorheriger Zustimmung der **farm concepts** veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nur mit Einwilligung der **farm concepts** zulässig. Werden die Tiere entgegen dieser Bestimmung vom Käufer an einen Dritten ausgeliefert oder erlangt der Dritte auf sonstige Weise Eigentum oder werden die Tiere durch die **farm concepts** im Auftrage des Käufers unmittelbar an einen Dritten gesandt, so tritt mit Kaufabschluss der Käufer die ihm durch den Weiterverkauf oder das sonstige Rechtsverhältnis gegen den Dritten zustehenden Forderungen einschließlich aller Nebenrechte an die **farm concepts** ab, und zwar anteilmäßig auch dann, wenn der Weiterverkauf zusammen mit anderen von der **farm concepts** nicht gelieferten Tieren erfolgt. Die **farm concepts** nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Käufer ist auf Verlangen der **farm concepts** verpflichtet, den Dritten über die an die **farm concepts** erfolgte Abtretung zu benachrichtigen und die Abtretungsanzeigen an die **farm concepts** auszuhändigen. Die **farm concepts** ist jederzeit berechtigt, dem Dritten namens des Käufers die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer hat auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen.
- Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Tiere solange selbst einzuziehen, als er seinen eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der **farm concepts** nachkommt. Mit einer Zahlungseinstellung seitens des Käufers, der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zu Weiterverkauf oder Verarbeitung der Tiere und zum Einzug der Außenstände automatisch.
- Der durch Weiterverkauf der Tiere erzielte Barerlös geht unmittelbar in das Eigentum der **farm concepts** über und ist sofort an die **farm concepts** abzuführen und bis zur Ablieferung getrennt vom übrigen Vermögen des Käufers auf einem Sonderkonto zu verwalten.
- Der Käufer ist verpflichtet, soweit Lieferungen noch erfolgen oder Forderungen bei der **farm concepts** noch bestehen, Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben. Er ist ferner verpflichtet, die **farm concepts** von Pfändungen oder sonstigen Einschränkungen ihres Eigentums sofort zu benachrichtigen, damit die **farm concepts** sich sofort gegen derartige unberechtigte Eingriffe in ihr Eigentum zur Wehr setzen kann (Interventionsklage nach § 771 IPO).
- Der Käufer hat die **farm concepts** gehörenden Tiere auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und der **farm concepts** die Versicherungsansprüche abzutreten. Übersteigt der Wert der für die **farm concepts** bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist die **farm concepts** auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach der freien Auswahl von der **farm concepts** verpflichtet.

11. Recht / Gerichtsstand / Datenschutz

Der Käufer erklärt sein Einverständnis damit, dass Daten aus diesem Vertragsverhältnis von der **farm concepts** elektronisch verarbeitet und gespeichert werden.

Für alle etwaigen Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen zwischen der **farm concepts** und dem Käufer ist zwischen den Parteien Schleswig als Gerichtsstand vereinbart. Exportaufträge unterliegen deutschem Recht.

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt und die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung gekannt hätten.

1) farm concepts GmbH & Co. KG • Amtsgericht Flensburg 2HRA 4722 – persönlich haftende Gesellschafterin: Business Concepts Verwaltungs GmbH - USt-IdNr. DE 814 168 461

farm concepts élevage GmbH & Co. KG • Amtsgericht Flensburg 2HRA 5236 – persönlich haftende Gesellschafterin: Business Concepts Verwaltungs GmbH - USt-IdNr. DE 247933619

Business Concepts Verwaltungs GmbH - Sitz: Fahrdorf - Amtsgericht Flensburg: HRB 1392 SL Geschäftsführer: Dr. sc. agr. Jörg Krapoth

Betriebsteil Wahlstedt – Waldstraße 22, D-23812 Wahlstedt ☎+49 (0) 4554 991667 • 📠+49 (0) 4554 991665